

SPORT INDOOR

Ich bin Betreiber einer Sportstätte oder eines Freibads. Ich bin Veranstalter eines Wettkampfs. Muss ich ein Schutz- und Hygienekonzept erarbeiten bzw. vorlegen?

- Betreiber von Indoorsportstätten (z.B. Sporthallen), Freibädern oder Veranstalter von Wettkämpfen müssen jeweils standort- und sportartspezifische Hygienekonzepte erarbeiten. Diese sind auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Wo finde ich Hilfe, Orientierung und Vorlagen zur Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts, das für die Wiederaufnahme des Sportbetriebs notwendig ist?

- Als Grundlage für ein Schutz- und Hygienekonzept ist das Corona-Pandemie – Rahmenhygienekonzept Sport zu beachten. Dieses können Sie [hier](#) abrufen. Darüber hinaus können einerseits die zehn Leitplanken des DOSB und die bereits bestehenden Hygienekonzepte von Spitzenverbänden herangezogen werden, sofern sie den allgemeinen Voraussetzungen der aktuell gültigen BayIfSMV entsprechen.

Wir möchten das Training in den Ballsportarten (z.B. Volleyball, Handball, Basketball) wiederaufnehmen. Was müssen wir beachten?

- Das gemeinsame Nutzen von Sportgeräten ist gemäß Rahmenhygienekonzept Sport erlaubt, folglich auch das Zuspielen mit Bällen. Das Einhalten der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen heißt aber nicht, dass nach jedem Ballwechsel der Ball desinfiziert werden muss. Vor und nach jedem Training ist dies zwingend erforderlich und je nach Trainingsverlauf und Situation können zusätzliche Desinfektionsmaßnahmen sinnvoll und nötig sein. Wir empfehlen auch, dass sich die Trainingsteilnehmer vor Trainingsbeginn und ggf. auch nach dem Training die Hände desinfizieren („Konzept der sauberen Hände“)

Unter welchen Voraussetzungen dürfen Indoorsportstätten, z. B. Vereins-/Sporthallen, wieder öffnen?

- Ab dem 8. Juni 2020 ist der Trainingsbetrieb in geschlossenen Räumen (sog. Indoorsportstätten) wieder zulässig, sofern die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
 - Der Betreiber der Sportstätte hat ein sportart- und standortspezifisches Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage des Corona-Pandemie – Rahmenhygienekonzepts Sport auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
 - Die Obergrenze an zulässigen Personen in einer Sportanlage steht in Abhängigkeit zu einem standortspezifisch konkret zur Verfügung stehenden Raumvolumen und den raumluftechnischen Anlagen vor Ort. Der Außenluftanteil sollte so weit wie möglich erhöht werden.

- Einhaltung der Abstandsregel von mind. 1,5 m zwischen zwei Personen. Das Schutz- und Hygienekonzept kann infektionsschutzfachlich auch größere Abstandsregeln zwischen den Personen einfordern.
- Ausreichende Belüftung mit Außenluft.
- Bei Gruppentraining ist die maximale Gruppengröße auf 20 Personen beschränkt,
- Das Training ist kontaktfrei durchzuführen.
- Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse werden indoor auf höchstens 60 Minuten beschränkt.
- Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Trainingseinheiten/-kursen ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein vollständiger Frischluftaustausch stattfinden kann.
- keine Nutzung von Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten,
- konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten,
- keine Nutzung von Nassbereichen in geschlossenen Räumlichkeiten, die Öffnung von gesonderten WC-Anlagen ist jedoch möglich,
- Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu oder Verlassen von Anlagen,
- Außerhalb des Trainings, insbesondere beim Betreten und Verlassen der Sportstätte sowie bei der Nutzung von WC-Anlagen und Umkleiden, besteht in geschlossenen Räumen Maskenpflicht,
- keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen,
- keine Zuschauer.